

Mein Zeichen: 5026/11

In dem Freiheitsentziehungsverfahren, AZ: unbekannt,

betreffend

P. M.

zeige ich an, dass mich der Betroffene und Antragsteller mit der anwaltlichen Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat. Namens und im Auftrage des Betroffenen wird **beantragt**,

- 1. die Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung des Antragstellers, die am 17.02.2011 in der Zeit von ca. 04:14 h bis ca. 08:45 h bei Stielow in der Nähe von Greifswald angeordnet worden ist, festzustellen.**
- 2. die Rechtswidrigkeit der staatlichen Observation bzw. Überwachung des Antragstellers im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern und darüber hinaus in der Zeit bis zum 17.02.2011 festzustellen.**

Weiter wird beantragt,

dem Antragsteller Verfahrenskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beordnung des Unterzeichners zu gewähren.

Begründung:

I.Sachverhalt

Am 16. und 17.02.2011 fand ein Castortransport aus Karlsruhe in das sogenannte Zwischenlager Lubmin statt. Der Antragsteller wurde am 17.02.2011 gegen 04.15 Uhr gemeinsam mit drei weiteren Personen im Wald bei Stielow ca. 200 m von der Bahnstrecke nach Lubmin auf dem Boden sitzend durch zwei Beamte der Bundespolizei angetroffen. Zwei Personen hatten Kletterausrüstung dabei. Weiter führten die Personen ein Transparent mit sich, welches sich inhaltlich gegen den Castortransport richtete.

Die beiden Beamten erklärten, dass die Personen ihre Hände zeigen sollten und dass die Personen in Gewahrsam genommen seien. Die Personen erklärten, dass sie gegen den Castortransport demonstrieren und eine Gewahrsamnahme nicht möglich sei. Nach kurzer Zeit erschienen zwei weitere Beamte. Einer von ihnen drohte den Personen damit, dass ein zwangsweises Verbringen zu den Dienstfahrzeugen nicht ohne Einsatz „sämtlicher zur Verfügung stehender Einsatzmittel, inklusive Beibringung blauer Flecken“ vorstattengehen würde.

Durch die Beamten wird per Funk die Einheit „Wacholder“ (Rücken-Kennzeichnung der Beamten BS 113) angefordert. Der örtliche Gruppenführer stellt sich mit Herr Gröger, Bundespolizei (oder Gringer – phon.) vor und forderte die Personen auf zu den Polizeifahrzeugen zu gehen. Die Personen wiesen erneut auf ihre Versammlung hin. Gegen 4.35 Uhr löste der Einsatzführer die Versammlung auf und erklärte, dass die Personen in Gewahrsam genommen seien. Die Personengruppe, mit ihr der Antragsteller, packte daraufhin unverzüglich das Transparent ein und begab sich freiwillig zu den

Polizeifahrzeugen. Dort fand eine Durchsuchung der Personen, die Feststellung der Personalien und die Sicherstellung von mitgeführten Gegenständen statt. Erst gegen 07.15 Uhr wurden die Personen mit den Fahrzeugen in die Gefangenenammelstelle der Polizeidirektion Anklam nach Wolgast verbracht. Um ca. 08.10 Uhr erreichte der Castortransport Lubmin. Gegen 08.45 Uhr wurde der Antragsteller entlassen.

In der Nacht vor dem Castortransport war es dem Antragsteller mehrmals nicht möglich andere Personen aus der Gruppe mit dem Mobiltelefon zu erreichen. Trotz Freizeichen in seinem Telefon, klingelte es bei seinem Gegenüber nicht. Kurze Zeit später kam nach dem Klingeln ein Besetztzeichen. Wieder einen Anrufversuch später war der Gegenüber sofort nicht mehr erreichbar, es kam kein Besetztzeichen mehr. Auf Nachfrage erklärte der Gegenüber, dass es überhaupt nicht geklingelt habe. Dies und die Tatsache, dass der Antragsteller in der Nacht im Wald gezielt mit Hubschraubern mit Wärmebildkameras gesucht und infolge dessen auch entdeckt wurden, lässt den Schluss zu, dass der Antragsteller durch Behörden der Bundesrepublik Deutschland ohne Rechtsgrundlage überwacht und geortet wurde/wird.

II. Zulässigkeit der Anträge

Das Verfahren richtet sich nach dem FamFG. Zum einen, ist der Gewahrsam durch die Bundespolizei angeordnet worden. Selbst, wenn diese aber nur in Amtshilfe der Polizeidirektion Anklam tätig geworden ist, richtet sich das Verfahren nach der Gewahrsamnahme durch Verweisung gem. § 56 Abs. 5 SOG M/V nach dem FamFG. Zum anderen sind die Feststellungsanträge zulässig. Es handelt sich um erhebliche Grundrechtseingriffe, so dass ein Rehabilitierungsinteresse auf Seiten des Antragstellers besteht (BVerfG Beschl. v. 31.10.05 – 2 BvR 2233/04).

III. Begründetheit der Beschwerde

Der Gewahrsam war von Anfang an rechtswidrig.

Soweit die zuerst bei der Personengruppe ankommenden Polizeibeamten die Gewahrsamnahme erklärten, ist dies keine zulässige Maßnahme nach dem Versammlungsgesetz und diese daher rechtswidrig (BVerfG Beschl. v. 26.10.2005 – 1 BvR 1726/01 = NVwZ 2005, 80). Demnach sind Platzverweis und Gewahrsam erst nach Auflösung der Versammlung möglich.

Soweit der zuständige Polizeiführer vor Ort gegen 04.35 Uhr die Versammlung aufgelöst und dann die Gewahrsamnahme erklärt hat ist auch dies rechtswidrig. Das Landgericht Lüneburg (B. v. 04.01.2005 - 10 T 35/04, bestätigt durch OLG Celle, B. v. 07.03.2005 - 22 W 7/05 (zu Hitzacker 13.11.2001); ebenso diverse Entscheidungen des AG Dannenberg , z. B. B. v. 17.11.2004 - 39 XIV 454/02 L und B. v. 04.11.2004 - 39 XIV 164/02 L (zu Hitzacker 2002), bestätigt durch LG Lüneburg v. 10.03.2005 - 10 T 17/05) führt dazu aus:

„Die Gewahrsamnahme darf bei einer Versammlung nicht ohne Auflösungsverfügung erfolgen. Erst durch die in § 15 Abs. 2 VersG erforderliche Auflösung wird die Versammlung zu einer bloßen Ansammlung mit der Folge, dass die Teilnehmer sich sofort zu entfernen haben. Nach einer solchen Auflösung hätte bei einer entsprechenden Gefahrenprognose der Betroffene in Gewahrsam genommen werden dürfen. Solange aber eine versammlungsrechtliche Auflösungsverfügung nicht erfolgt war, war ein Rückgriff auf das allgemeine Gefahrenabwehrrecht noch nicht zulässig. Ob bei einer insgesamt gewalttätig verlaufenden Auseinandersetzung anders zu entscheiden wäre, braucht hier

nicht abschließend geklärt zu werden, weil es eine solche gewalttätige Auseinandersetzung gerade nicht gab.“

Der Antragsteller und die anderen Personen entfernten sich nach Auflösung unverzüglich, freiwillig und selbständig von dem Ort. Es wurde weder ein Platzverweis ausgesprochen, noch wurde der Grund der Gewahrsamnahme mitgeteilt.

Der Gewahrsam ist aber auch darüber hinaus rechtswidrig.

Gem. § 39 Abs. 1 Nr.3 kann die Bundespolizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht gegeben.

Eine Straftat ist vorliegend nicht gegeben und wurde soweit ersichtlich auch nicht behauptet. Das Verhalten des Beschwerdeführers lässt auch nicht den Schluss auf die Begehung von Straftaten zu. Es lag auch keine Gefahr der Begehung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit vor.

Darüber hinaus war die Anordnung des Gewahrsams unverhältnismäßig. Ein Platzverweis oder/und die Beschlagnahme der Ausrüstung wären ausreichend gewesen. Der Antragsteller hat den Aufforderungen der Beamten in dem Moment der Auflösung der Veranstaltung Folge geleistet und hätte auch einen Platzverweis befolgt. Ihm wurde aber nicht einmal die Gelegenheit gegeben dies unter Beweis zu stellen.

Weiter war es nicht notwendig den Antragsteller in die Gesa nach Wolgast zu verbringen. Zum Zeitpunkt des Fahrtantritts gegen 07.15 Uhr befand sich der Castor bereits in unmittelbarer Nähe zu Stielow. Ein kurzes Abwarten hätte genügt, um die Personen unmittelbar nach passieren des Zuges freilassen zu können. Es muss den Beamten klar gewesen sein, dass sie das Unverzüglichkeitsgebot nicht mehr hätten einhalten können, da sich der Zweck des Gewahrsams mit Eintreffen des Castortransportes in Lubmin erledigt hätte. Dieser war zu diesem Zeitpunkt aber bereits absehbar und eine unverzügliche Richtervorführung unmöglich. Der Antragsteller hätte demnach sofort freigelassen werden müssen.

Bzgl. des Antrages zu 2. ist bereits ausgeführt worden, dass es keine Rechtsgrundlage für eine Überwachung des Antragstellers gibt.

Der Antragsteller ist aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens aufzubringen. Eine entsprechende formularmäßige Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird nachgereicht.

Rechtsanwalt